

# Ilse Staff

## Kleine Anmerkung zum »Großen Intellektuellen«

Lieber Rudolf Wierhölter: »es war einmal ...«, so fangen alle Märchen an, aber in dem »war« ist nicht ihr Ende beschlossen, denn ihr Wahrheitsgehalt, ihre Aussage- und Wirkungskraft bleiben erhalten, können sich zumindest erhalten (»und wenn sie nicht gestorben sind...«). Das »es war einmal«, von dem ich hier spreche, bezieht sich hingegen auf ein – so scheint es – endgültig Vergangenes: auf Überlegungen, Sitzungen, Tagungen und schließlich den Beginn eines Theorie-Praxisprojekts, aus dem – dies war unsere gemeinsame Hoffnung – einst der aufgeklärte Jurist wie der Phönix aus der Asche aufsteigen sollte, wobei das Aufsteigen aus der Asche durchaus nicht nur symbolisch gemeint war, sondern angesichts unserer (noch immer) unbewältigten Vergangenheit eine makabre Realität hatte und hat. Inzwischen stehen sich Professoren, Praktiker und Studenten nicht nur eher wieder als isolierte und auf sich zurückgezogene Monaden gegenüber (die bei Marx zumindest noch die Chance hatten, aus der Isolation herauszutreten), sondern als wahrhaft einsame Akteure mit atomistischen Handlungsmodellen im Kopf (Habermas im Hinblick auf die analytische Handlungstheorie): Jeder für sich, die Verfassung mit den in ihr aufgezifferten Grundrechten unter dem Arm, Mensch neben Menschin, soweit sich letztere nicht mit Handkuss hat verabschieden lassen (Originalton Luhmann). Und diese Vereinzelung beschränkt sich nicht auf den hochschulinternen Bereich, sie ist eine allgemeine: Während das Individuum noch auf Art. 2 I und II GG pocht, sind die seine Existenz begrenzenden Schranken längst aufgerichtet (zu Lande, zu Wasser und in der Luft und sogar in Sphären, die »einen Ort« nicht einmal haben).

f

Und nun? Natürlich habe ich nicht vor (und könnte es auch gar nicht leisten), hier ein nicht-atomistisches Handlungsmodell zu entwerfen. Stattdessen sei zumindest ein Blick auf ein theorieisches Konzept geworfen, in dem es primär um Veränderung von als falsch erkannter Praxis geht: auf die »Philosophie der Praxis« von Antonio Gramsci, im bundesdeutschen Landen wenig vertraut<sup>1</sup>. Dieser Rückgriff

<sup>1</sup> Und deshalb sei hier nachdrücklich die Hoffnung geäußert, das große U möge zu mitternächtlicher Stunde den Strahl seiner Taschenlampe nicht nur über die Regale von Schumann und Cobet und über den Frankfurter Börsenplatz schweifen lassen, sondern energisch-entschlossenen Blickes die Augen weiter gen Süden richten. Dort gibt es nämlich seit 1975 (!) eine kritische Ausgabe von Gramscis »Quadern del carcere«, immer noch nicht in's Deutsche übersetzt, immer noch nicht in der Bundesrepublik publiziert, obgleich in Italien bereits in zweiter Auflage erschienen: Antonio Gramsci, Quadern del carcere, 4. vol. Edizione critica dell'Istituto Gramsci, a cura di Valentino Gerratana, seconda edizione, Einaudi, Torino 1977.

auf Gramsci bietet sich im Hinblick auf Überlegungen zu den funktionellen Möglichkeiten von Theorie auch deshalb an, weil seine Theorie einer Verwirklichung von Philosophie weniger durch die Problematik idealistischer Konstruktion belastet ist als das »Praktischwerden der Philosophie« beispielsweise bei Lukács. Allerdings gestehe ich gleich, daß ich beabsichtige, einige (durchaus nicht unwesentliche) Elemente von Gramscis »Philosophie der Praxis« zugunsten anderer in den Hintergrund treten zu lassen, so vor allem die Rolle des »Kollektivintellektuellen«, also der Kommunistischen Partei im historischen Prozeß sowie den Begriff des »demokratischen Zentralismus«, der seine Unschuld inzwischen wahrlich eingebüßt hat. Eine derartige Akzentuierung rechtfertigt sich – wie zu zeigen sein wird – durch Gramscis Werk selbst, in dem die einzelnen Theorieelemente nur teilweise so eng miteinander verkoppelt sind, als daß nicht die eigenständige Bedeutung bestimmter theoretischer Ansätze isoliert hervorgehoben werden könnte. In diesem Sinn ist wohl auch die Bemerkung einer der »Großen« Italiens, Eugenio Garins, zu verstehen, der zum Abschluß seines schönen Gramsci-Kapitels (*Intelletuali italiani del XX secolo*, Editori Riuniti, Roma 1974, pp. 289 ss.) in seiner »Postilla: Per una nuova lettura« sagt, der Reichtum von Gramscis Werk sei gerade hinsichtlich einer sich zunehmend verwandelnden Gesellschaft längst nicht zureichend ausgeschöpft, »...mentre si sono moltiplicati i giri di valzer con le ideologie del nuovo capitalismo« (eine so spielerisch-elegante Formulierung in's deutsche zu übersetzen wäre ein Jammer...).

Wenn Wolfgang Abendroth in seinem knappen Vorwort zur *Auswahl*-Ausgabe von Gramscis Schriften (S. Fischer, 1967) sagt, ohne Berücksichtigung der Werke Antonio Gramscis müsse die Anknüpfung an die staatstheoretische Diskussion zum Zeitpunkt des Endes der Weimarer Republik »unvollständig und provinziell« bleiben, so spricht er damit – ohne dem explizit Ausdruck zu verleihen – die Problematik des Zustandekommens einer sozialen Demokratie bzw. eines demokratischen Sozialismus an. Gramsci hat deutlich gemacht, daß der Staat, der nicht nur Nachtwächterstaat ist, sondern in den die bürgerliche Gesellschaft in dem Sinn integriert ist, daß sich die Interessenlage der staatlichen und der gesellschaftlichen Interessen decken, Realisation von »mit Zwang gepanzerter Hegemonic« ist, wobei der Zwang um so stärker sein muß als der Konsens aller brüchig ist (Q. 763/764)<sup>2</sup>, ein Gedanke, der der deutschen Staatsrechtslehre durchaus aus den Werken Hermann Hellers vertraut ist (Heller, H., Staatslehre, GS III, S. 303). Es geht Gramsci um den sozialen Lernprozeß der gesellschaftlich/staatlich Unterdrückten, wobei er in klarer Erkenntnis bürokratischer Verkrustungen der politischen Parteien (und insofern in unmittelbarer Verwandtschaft zu Max Weber) in den »Noterelle sulla politica del Machiavelli« (1932/34) die Gefahren eines demokratischen Repräsentationsmodells unterstreicht, Gefahren, die er in der Abspaltung der Partei-Interessen von denen der Massen sieht und die zur »Mumifizierung«, zum »Anachronistischwerden« der politischen Parteien selbst führen (Q. 1604 u. 1633/1634). Soziales Lernen und Erreichung der Hegemonie einer bisher unterdrückten Klasse (und damit ihre »Staatswerdung«) vollzieht sich im historischen Prozeß. Aber der Historizismus Gramscis ist durchaus nicht identisch mit dem Croces. Gramsci erkennt ausdrücklich als positiv an, daß Croce auf die Funktion der Kultur als

<sup>2</sup> Ich zitiere nach der in Anm. 1 angegebenen – durchpaginierten – 2. Aufl. der italienischen Ausgabe der »Quaderni del carcere« und zwar nur mit »Q.-« und Seitenzahl. Im vorliegenden Text werden Zitate verwendet aus *Miscellanea* (1930–1932), *Miscellanea e Appunti di filosofia* (1931–1932), *Noterelle sulla politica del Machiavelli* (1932–1934), *La filosofia di Benedetto Croce* (1932–1935), *Introduzione allo studio della filosofia* (1932–1933), *Risorgimento italiano* (1934–1935), *AI margini della storia* (Storia dei gruppi sociali subalterni) (1934).

Faktor politischer Herrschaft sowie auf das Moment des Konsenses verwiesen hat und er sagt, wenn man nicht nur äußere, sondern eine integrale Geschichte machen wolle, sei die ethisch-politische Geschichte zweifellos einer der Interpretationsmaßstäbe, der bei der Überprüfung und bei einer vertieften Sicht des historischen Ablaufs stets gegenwärtig sein müsse (Q. 1235). Andererseits liegt die Notwendigkeit der Erarbeitung des Konzepts eines »Anti-Croce« (Q. 1234) für Gramsci in einem Historizismus und Idealismus Croces begründet, der Philosophie und Ideologie zu trennen sich bemüht sei, aber in ein rein ideologisches Denken einmünde, weil er die real-verändernde Funktion einer Philosophie der Praxis verkenne. Es gehe um die Rekonstruktion einer dialektischen Synthese: Die Philosophie der Praxis sei die Übertragung des Hegelianismus in den Historizismus; Croce habe mit seiner Philosophie den realistischen Aspekt der Philosophie der Praxis auf ein spekulatives Konzept reduziert, es gelte mithin, dieses spekulative Konzept wiederum zurückzuverwandeln in das einer dialektischen Einheit (Q. 1229–1234). Wie Gramsci eine dialektische Synthese zu gewinnen versucht, lässt sich an seinem Verständnis der Erreichung eines »historischen Blocks« ablesen. Gramsci sagt: »Der Mensch ist als historischer Block von nur individuellen/subjektiven Elementen und von objektiven oder materiellen Elementen, mit denen das Individuum in aktiver Verbindung steht zu konzipieren« (»L'uomo è da concepire come un blocco storico di elementi puramente individuali e soggettivi e di elementi di massa e oggettivi o materiali coi quali l'individuo è in rapporto attivo«) (Q. 1338 und Q. 1492). Die Vorherrschaft einer sozialen Gruppe stellt sich für ihn in zweifacher Weise dar: als »Herrschaft« und als »intellektuelle und moralische Führung«. Eine soziale Gruppe herrscht über gegnerische Gruppen auch mit Gewalt, und sie führt die ihr zugehörigen Gruppierungen; sie müsse aber – so Gramsci – bereits vor der Eroberung der Regierungsgewalt die intellektuelle und moralische Führung übernommen haben; darin liege die vornehmliche Bedingung ihrer Machtübernahme und auch die der Erhaltung ihrer Macht (Q. 2010/2011). Am Beispiel der Französischen Revolution beschreibt Gramsci, wie sich der Prozeß der Erreichung von Hegemonie historisch vollzieht: Die bürgerliche Klasse, der dritte Stand, sei zunächst nur durch durchaus egoistische, beschränkte Interessen geprägt gewesen (»in senso gretto di una determinata categoria«); es seien die Jakobiner gewesen, die die revolutionäre Bewegung verkörpert hätten, indem sie den dritten Stand an die Spitze der nationalen Kräfte gehoben und ihm als Repräsentanten der Bedürfnisse aller dargestellt hätten und gleichzeitig eine Konterrevolution durch Vernichtung der Gegner verhindert hätten (Q. 2027–2029). Eine entsprechende hegemoniale Entwicklung in Überwindung eines bürgerlichen Staates, der jegliche Form autonomer Bewegungen sozialer Gruppierungen verhindere, in dem er sie zwangsläufig dem Staat inkorporiere, gilt es für Gramsci durch Erreichung einer »integralen Autonomie« durch die bisher sozial und politisch Unterdrückten, die in sich die intellektuellen und moralischen Führungsqualitäten entfaltet haben, zu vollziehen (Q. 2287/2288). Für Gramsci bildet Basis und Überbau den (jeweiligen) »historischen Block«, d. h. das komplexe und widersprüchliche Ganze der Überbauten ist für ihn Reflex der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse. Daraus folgt, daß das ideologische Gesamtsystem rational den Widerspruch der Basis widerspiegelt und sich als Existenz der objektiven Bedingungen für die Umwälzung der Praxis darstellt (Q. 1051). Die Brüchigkeit eines (noch) bestehenden »historischen Blocks« wird dann offenbar, wenn unterdrückte Gruppierungen (die »Subalternen«, wie Gramsci sie nennt) ein neues Bewußtsein entwickelt, sich von der herrschenden Ideologie gelöst haben, sich aus dem noch herrschenden (aber nicht mehr führenden) historischen Block abgespalten haben und insofern der Moment der Krisis entsteht (Q. 311). Diese »Abspaltung«

vollzieht sich in einem Lernprozeß, der die Elemente der dialektischen Einheit von Basis und Überbau gleichsam stufenweise durchdringt und erfaßt (Q. 2288). Es ist Aufgabe der Intellektuellen, die Gramsci nicht als eine spezielle »Kaste«, sondern als Vertreter innovativer, soziale Solidarität antizipierender Ideen begreift, den kathartischen Prozeß der Entwicklung vom eher instinktiven Gefühl einer Unabhängigkeit der den Massen Zugehörigen bis zu einer kohärenten Weltanschauung anzuleiten und zu stützen (Q. 1385). Es geht um das »Praktischwerden von Philosophie«, und Philosophie wird von Gramsci nicht im traditionellen Sinn verstanden, sondern als das, was das intellektuelle und moralische Leben (als Katharsis einer bestimmten Form praktischen Lebens) einer sozialen Gruppe darstellt, wobei diese als im historischen Prozeß befindlich (wörtlich: »di un intero gruppo sociale concepito in movimento«) und insofern nicht nur in ihren aktuellen und unmittelbaren, sondern auch in ihren zukünftigen und mittelbaren Interessen begriffen werden muß (Q. 1231), von daher umfaßt Philosophie für Gramsci auch die Naturwissenschaften wie jegliche experimentelle Wissenschaft (Q. 1416). Philosophie wird zur sozialen Funktion, zur Funktion politischer Führung; der Charakter der Philosophie der Praxis ist der einer Massenkultur, die sich im sozialen Leben realisiert (Q. 1271), und der Zeitpunkt dieser Realisierung ist erst dann erreicht, wenn der philosophische Lernprozeß »geschichtlich« insofern geworden ist, daß sich alle »intellektualistischen« Elemente verflüchtigt haben, die Philosophie also integraler Bestandteil sozialer Existenz geworden ist (Q. 1382). Gramsci zielt auf ein »monistisches« Konzept ab, das nicht (nur) materialistisch und nicht (nur) idealistisch ist, sondern in dem von der »Einheit der Gegensätze in der Konkretheit historischen Handelns« ausgegangen wird, d. h. von der Erreichung des »historischen Blocks« als organischer Einheit von Basis und Überbau, also einer Einheit, die nicht mehr »mit Zwang gepanzerte Hegemonie« ist, sondern durch Konsens bestimmt ist. Im »historischen Block« realisiert sich das menschliche Bewußtsein in seiner historischen und sozialen Dimension, nämlich – wie Badaloni formuliert – in Form der Beherrschung von Ökonomie nicht nur durch die Entwicklung bewußter, intellektueller Führungsfähigkeit, sondern auch durch die moralische Fähigkeit einer Kontrolle der eigenen Bedürfnisse<sup>3</sup>. Demokratie verwirklicht sich für Gramsci nur, wenn eine real bestehende dialektische historische Einheit von bürgerlicher und politischer Gesellschaft zur Entstehung kommt und der Staat (mit seinem Zwangsapparat) überwindbar wird durch die »regulierte Gesellschaft« (»società regolata«). In dieser durch Konsens »regulierten Gesellschaft« vereinigt sich die dominierende Partei nicht organisch mit der Regierung; Gramsci geht nicht von einer Parteidiktatur aus, die Partei ist für ihn ausschließlich Instrumentarium zur Erreichung der »regulierten Gesellschaft«. Das demokratische Repräsentationsprinzip kommt durch den wechselseitigen Austausch »individueller Elemente« zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Geführten und Führenden zum Tragen, d. h. es besteht in einer gemeinschaftlichen Existenz, die allein die soziale Kraft ausmacht: Es ist der »historische Block«, in dem eine universale Subjektivität durch die theoretische und praktische erkenntnismäßige Durchdringung von Basis und Überbau erreicht wird (Q. 1505/1506).

<sup>3</sup> Baldaloni, Nicola, *Il marxismo di Gramsci. Dal mito alla ricomposizione politica*, Einaudi, Torino 1975, S. 144.

Aus diesem – hier nur sehr verkürzt dargestellten – Konzept Gramscis eines Weges zu einer »regulierten Gesellschaft« lassen sich jenseits aller marxistischer Orthodoxien Ansätze herausfiltern, die die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland von Verkrustungen zu befreien helfen könnten. Dazu folgende Thesen:

1. Gramsci geht – und dies ist eine in der Staatstheorie bekanntlich durchaus vertraute Sicht – vom Menschen als sozialem Wesen aus. Übersetzt in die Sprache unserer Verfassung sollte dies zunächst den Blick darauf richten, daß die Grundrechte i. S. einer Gewährleistung von Selbstbestimmung nicht nur die Möglichkeit sozialer Existenz geben und daß das Sozialstaatsprinzip nicht nur Postulat sozialer Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens darstellt, sondern daß die in der Präambel unserer Verfassung betonte »Verantwortung vor Gott« in einem säkularen Staat nur das meinen kann, was Sie 1980 in S. Miniato als »Liebe«, »Gleichheit und Brüderlichkeit« bezeichneten, die zu einer »Intersubjektivität als Lebensweltmitte zwischen Objektwelten und subjektiv-privater Individualität« führen könnten und sollten. Sozialstaatlichkeit heißt also mehr als soziale Befriedung des Gemeinwesens mittels Leistungsgewährung zwecks Eliminierung sozialen Sprengstoffs aus einer Gesellschaft mit ungleicher Verteilung immaterieller und materieller Güter, sic bedeutet durchaus i. S. Gramscis Realisierung einer gemeinschaftlichen Existenz, in der eine universale Subjektivität als Zielvorstellung mit gedacht wird, dies aber heute in dem Sinn einer Universalität, die in sich Gegensätzliches in Toleranz in weit stärkerem Maß zu versöhnen fähig sein sollte als es Gramscis Vorstellungen entsprach, die insgesamt auf eine nationale Gesellschaft fixiert waren und nach denen die Erreichung einer »regulierten Gesellschaft« primär Ersatz der in Italien (wie in Deutschland) nie stattgefundenen revolutionären Einigungsbewegung sein sollte (Q. 1728/1725).
2. Für Gramsci ist die »regulierte Gesellschaft« die durch Konsens bestimmte Gesellschaft. Dieses Konsensprinzip soll nach unserem verfassungsrechtlichen Verständnis im demokratischen Prozeß verwirklicht werden. Daß sich der staatliche Zwang einer Regierung verstärkt, wenn ein Konsens der Bürger nicht herstellbar ist oder ein einstmals bestehender Konsens brüchig wird, also eine – wie Gramsci es nennt – zunehmend »mit Zwang gepanzerte Hegemonie« entsteht, ist für uns eine nicht nur theoretische Erkenntnis, sondern eine praktische Erfahrung (im Demonstrations- und im Ausländerrecht wie im Strafrecht und im Staatschutz, um nur einige Beispiele zu nennen). Demokratie als Verfahren, in dem gleiche und freie Individuen zu einem Konsens kommen, in dem das Prinzip der Selbstbestimmung nicht nur ein bloß schemenhaftes Dasein fristet, setzt voraus (und hier wiederhole ich altbekannte Einsichten):
  - a) daß der demokratische Willensbildungsprozeß nicht durch ein ungleichgewichtiges Bildungsniveau und manipulatives Eingreifen ökonomisch starker Gruppen (Massenmedien, Parteiensfinanzierung) verfälscht wird (Hellers Postulat einer »sozialen Demokratie«) bzw. Gruppen vom demokratischen Prozeß ausgeschaltet werden, die im übrigen sozial und ökonomisch in das gesellschaftliche Leben integriert sind (Problematik des Ausländerwahlrechts);
  - b) daß angesichts der von Gramsci zutreffend gekennzeichneten Bürokratisierung und »Mumifizierung« der politischen Parteien und angesichts der in einer repräsentativen Demokratie ohnehin in demokratisch cher ausgedünnter Lust zustandekommenden Parlamentsentscheidungen sowie der sich jenseits jeglicher Parlamentsmitwirkung vollziehenden ökonomischen und finanzpolitischen Grundsatzentscheidungen eine Sozialverfassung unerlässlich ist, »die den zu autonomen Einheiten

zusammengefaßten plebisitären Kräften eine Ausdrucksmöglichkeit und ein Betätigungsfeld eröffnet«<sup>4</sup>. Nur so ist der soziale Lernprozeß und die Entstehung von demokratischer Willensbildung jenseits der Wahltermine möglich, die eine Artikulierung jener Postulate erlaubt, die in der (jeweiligen) Regierungspolitik vernachlässigt werden und die gleichzeitig Vorbereitung desjenigen demokratischen Konsenses darstellen, der zur Entstehung kommen soll.

3. Wenn Gramsci vom »Praktischwerden der Philosophie« und von der Aufgabe der »Intellektuellen« spricht, die den kathartischen Prozeß der Entwicklung einer »regulierten Gesellschaft« zu stützen haben (Q. 1385), so ist dies in Sprache und Begrifflichkeit unserer Verfassungsnormen zu übersetzen. Eindeutig ist, daß die Konzeption der Grundrechte das Verbot staatlicher Lenkung individuellen- oder Gruppenverhaltens bedeutet. Eindeutig ist aber – inzwischen – auch, daß das Diktum des Bundesverfassungsgerichts, den Individuen sei »eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ..., also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit ..., der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist« (BVerfGE 6, 32 (41)), sich nicht nur auf durchaus schwankendem Boden bewegt, weil das Bundesverfassungsgericht gerade die Eingriffsbesugnis in Grundrechtsbereiche aus der Gemeinschaftsbezogenheit individuellen Handelns ableitet, sondern vor allem, weil nach sozialwissenschaftlicher Erkenntnis jedes menschliche Lebewesen nur als soziales existiert und zu existieren fähig ist und nicht als »isolierte Monade«. Zentrales Thema hinsichtlich einer »Regulierung« der Gesellschaft im Rahmen unserer Verfassung ist – spätestens seit BVerfGE 6, 32 – die Frage nach dem Instrumentarium zur Bestimmung der Reichweite individueller Freiheitsrechte innerhalb des gesellschaftlichen Ganzen.

a) Daß das »Schaukeln« zwischen einzelnen Rechtspositionen oder gar zwischen Individualrecht und »dem« Ganzen im (sich dabei zunehmend verdunkelndem) Lichte der Verfassung mehr ein Bewegungstraining ohne feste Regeln war, ist inzwischen hinlänglich bekannt.

b) Das Reizwort einer Verrechtlichung zulasten personaler, grundrechtsverbürgerter Freiheit und die Forderung nach einem »Refugiumsschutz« (Podlech) der Bürger vor dem Zugriff des Gesetzgebers haben ihren Reiz zumindest insoweit eingebüßt, als Maus nachgewiesen hat, daß es nicht die Ver-, sondern die Entrechtlichung in Form einer zunehmenden Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen ist, die zur Verlagerung von gesellschaftlicher Steuerung aus dem Kompetenzbereich des demokratischen Gesetzgebers und zur Stärkung der Macht von Exekutive und Judikative geführt hat und daß durch eben diese demokratisch nur sehr mittelbar legitimierte Macht die selbstverantwortliche Gestaltung eigenen Lebensraumes verhindert wird. Und zurecht bestätigt Maus zwar die Notwendigkeit einer Befreiung bestimmter gesellschaftlicher Institutionen von zentraler politischer Regelung, dies aber nur unter der Bedingung, daß demokratisch ausgestaltetes Verfahrensrecht für den Binnenbereich dieser Institutionen zum Tragen kommt<sup>5</sup>; in der Tat kann nur so abgesichert werden, daß staatliche Willkür nicht durch private ersetzt wird.

c) Aber auch, wenn das vom demokratischen Gesetzgeber verabschiedete Recht eine ausgeprägtere Regelungsdichte erhielt und damit hinsichtlich seiner Eingriffsfunktion in individuelle Freiheitspositionen prognostizierbarer würde, bliebe nicht nur,

<sup>4</sup> Fraenkel, Ernst, Die repräsentative und plebisitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, in: ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, 6. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1974, S. 113 ff (133).

<sup>5</sup> Maus, Ingeborg, Verrechtlichung, Entrechtlichung und Funktionswandel von Institutionen, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.), Grundfragen der Theorie politischer Institutionen, Opladen 1987, S. 132 ff.

aber insbesondere im Bereich von Großtechniken (sei es im Nuklearbereich oder in der Gentechnologie) jenes demokratische Vakuum, das ein vom jeweiligen Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnis abhängiges Regelungsinstrumentarium notwendig mit sich bringt, ganz abgesehen davon, daß es eine völlige Durchnormierung von Gesetzesmaterien nicht geben kann. Und der Maus'sche Vorschlag einer Herstellung demokratischer gesellschaftlicher Binnenstrukturen zur Gestaltung sozialer Handlungsräume läßt sich zwar in Teilbereichen (wie in Schule, Hochschule oder auch in Institutionen der Arbeitswelt) realisieren, muß aber dann versagen, wenn von einer Regelungsmaterie die Menschheit insgesamt betroffen ist oder betroffen werden kann, denn insoweit gibt es keinen Ort, an dem demokratische gesellschaftliche Binnenstrukturen wirksam angesiedelt werden könnten. Es bleibt also ein – sich in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit noch ausweitender – Bereich, in dem Konfliktlösungen nur mittels Abwägung zwischen individuellen Freiheitspositionen und einem zu Eingriffen in eben diese Freiheitspositionen berechtigendem »öffentlichen Interesse« möglich zu sein scheinen; Ihr »Rechtsübergrundsatz« der Verhältnismäßigkeit behielt folglich seinen Rang als einziges Konfliktlösungspotential. Dieser »Rechtsübergrundsatz« hat jedoch auch bei Anwendung aller Ableitungs- und Auslegungskünste keine demokratische Matrix. Die »goldene Regel« des »in dubio pro libertate« (die ohnehin vielerseits als goldene nicht gewogen wird), die von der Rechtsfertigungsbedürftigkeit staatlicher Eingriffsbefugnis ausgeht und eine Rechtsfertigung mit nur pauschalen »Werten« nicht zureichen läßt, verlangt die Einhaltung einer sachverhaltsadäquaten Abstufung des Gesetzesvorbehalts und stellt damit die Abwägungsproblematik – Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs – als Frage von Rechtsstaatlichkeit dar. Dies ist sie auch, daß sie es nicht nur ist, folgt bereits daraus, daß Rechtsstaatlichkeit in einer Demokratie die Rückführbarkeit staatlichen Handelns auf ein im demokratischen Verfahren zustandekommendes Gesetz meint, das Übermaßverbot aber eine Abwägungsregel ist, die ihrerseits aus einer Abwägungsregel (Art. 2 I GG) abgeleitet wird und damit das bereits oben erwähnte demokratische Defizit aufweist. Dieses Defizit als völlig bchebar anzusehen, scheint illusionär; es ist jedoch einschränkbar und – vielleicht – nicht nur mittels einer verfeinerten Methodik von Rechtsanwendung. Wenn nämlich das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz aufstellt, dem Gesetzgeber komme um so mehr Gestaltungsfreiheit zu, je mehr der grundrechtlich geschützte Freiheitsbereich sozial bezogen sei (BVerfGE 50, 290 (340)), so meint dies – jedenfalls im Mitbestimmungsurteil –, daß bei Vorliegen eines Sachverhalts, in dem unterschiedliche soziale Handlungsfelder verwoben und aufeinander bezogen sind, entsprechende Grundrechtsgriffe von den Individuen hinzunehmen sind, die in diesen Handlungsfeldern agieren. Der sich daraus ergebende Rückschluß: je privater der soziale Lebenskreis, je geringer die Eingriffsbefugnis, läßt sich in reziproker Anwendung auf die demokratietheoretische Ebene heben und bedeutet dann, daß der individuelle Schutzbereich um so dichter und um so resistenter gegen staatliche Eingriffe sein muß, je minimaler die demokratische Teilhabe der Betroffenen sich gestaltet, je weniger also demokratische Willensbildung steuernd auf die Entscheidungsträger einzuwirken vermag. Eine Minimierung des Demokratieprinzips ist um so stärker gegeben, je mehr der Gesetzgeber die faktische Macht zu Grundrechtseingriffen und Grundrechtsgefährdungen auf ökonomische und technische Instanzen verlagert, für deren Entscheidungen er letztendlich eine Verantwortung nicht tragen kann. Dieser demokratietheoretische Aspekt soll nicht etwa nur den Gesichtspunkt der »Gefährlichkeit« oder des »Restrisikos« (BVerfGE 53, 30 (55 ff.)) bei staatlich initiierten Projekten schlicht in ein anderes Gewand kleiden, um dann bei der gleichen Abwägungspraxis zu verbleiben wie zuvor, mit dem

einzigsten Unterschied einer stärkeren Gewichtung individueller Freiheitsbereiche bei Minimierung demokratischer Teilhabe an der Bestimmung der die Eingriffsbefugnis leitenden Entscheidungen, sondern er soll die Aufmerksamkeit auf die Frage richten, wie im technologischen Staat Rechtsstaatsprinzipien und Demokratiegebot einander zuzuordnen sind, um zu verhindern, daß staatlich zuglassene, resp. eingesetzte Macht in Form von Expertenwissen in unkontrollierte Scheinrationalität ausartet. Expertenwissen droht scheinrational dadurch zu werden, als die Begründung von Expertenbestellung nahezu ausschließlich durch den Nachweis möglich ist, daß der/die Experte(in) überhaupt jener Gruppe zugehört, deren Wissen staatlicherseits gefragt ist, einer Begründung, die zudem – in diesem Fall paradoxe Weise – durch Art. 5 III GG gerechtfertigt wird, der staatlichen Organen untersagt, Wissenschaft zu definieren und Forschung als sinnvoll oder sinnlos zu werten. Während Art. 5 III GG einen Wissenschaftspluralismus verbürgt und während – beispielsweise – die Rundfunkgesetze zumindest den Versuch unternehmen, Meinungsverbreitung und Informationsvermittlung pluralistisch zu gestalten, gibt es im extrem grundrechtssensiblen Bereich staatlicherseits eingeschalteten Expertenwissens keinerlei gesetzliche Absicherung einer Bestellung nicht nur einseitig orientierter Experten (kennzeichnenderweise bestehen z. B. Atomgesetz und Strahlenschutzbegesetz insoweit nur aus Ermächtigungsnormen). Dabei kann angesichts von (möglicher) Grundrechtsbetroffenheit durch auf Expertenurteil begründete staatliche Entscheidung durchaus auch hier auf die auch sonst grundrechtsdogmatisch vertraute Rechtsfigur einer Grundrechtsdurchwirkung auf Organisation von Entscheidungsverfahren zurückgegriffen werden. Da der Freiheitsgehalt von Art. 5 III GG dem Staat selbst verwehrt, Expertenwissen als einseitig oder ausgewogen, als der oder jener »Schule« zugehörig zu werten, und da Art. 5 III GG gleichfalls einer im parlamentarisch demokratischen Verfahren zustandekommenden Bestimmung von (im jeweiligen Entscheidungsbereich) einzusetzenden Expertengruppen entgegensteünde, bliebe als Lösungsansatz für eine Kompensation von demokratischem Defizit beim Zustandekommen von durch Expertenwissen gesteuerten staatlichen Entscheidungen und die durch sie möglichen Grundrechtseinrissen eine gesetzliche Regelung, die eine demokratische Wahl von Experten durch Experten und damit eine pluralistische Entscheidungsstruktur hinsichtlich der einzelnen Schritte von Technikanwendung vorsähe. Es ist nicht einzusehen, daß derartige Wahlen z. B. hinsichtlich der zu bestellenden Gutachter im Bereich von Wissenschafts- und Forschungsförderung stattfinden (man denke nur an die Gutachterwahl für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und entsprechende Institutionen), während sie im grundrechtsdogmatisch sehr viel strikter zu handhabenden Bereich von Eingriffsverwaltung nicht vorgesehen sind. Derartige Wahlverfahren setzten zudem eine Erarbeitung der jeweils anzuwendenden Kriterien für die Beteiligung an einer Wahl und für ihre Ausgestaltung voraus und böten so den Ansatz eines Zustandekommens jenes rationalen Diskurses, der Voraussetzung einer »regulierten Gesellschaft« ist. Hier breche ich ab, denn: Für den kathartischen Prozeß der Entwicklung jener »regulierten Gesellschaft« ist von Gramsci ein »großer Intellektueller« gefordert, und damit bin (ganz abgesehen von dem mir fehlenden r) eindeutig nicht ich, sondern damit sind – natürlich – Sie gemeint. Allora: coraggio compagno, coraggio!